



Alle Tipps mit Stichwort-Suchfunktion
und Archiv finden Sie auch unter
www.abrechnungstipps.de – kostenlos!

IGeL-Tipp

Unklarheiten zur Privatabrechnung von D-Dimer-Schnelltests

Zur Abklärung einer tiefen (Bein-) Venenthrombose oder Lungenembolie hat die Bestimmung des D-Dimers in Verbindung mit einem Score (z.B. Wells) heute eine sehr hohe Aussagekraft erreicht. In der Praxis erfolgt die Bestimmung mittels Schnelltests, im Labor z.B. mittels photometrischem Immunoassay. Was ein „Schnelltest“ ist, ist in der GOÄ nicht definiert. Man zählt dazu jedes rasch und relativ einfach durchzuführende Analyseverfahren mithilfe vorgefertigter Reagenzien auf Trägern oder in Lösungen, bei dem eine sehr zeitnahe Auswertung möglich ist. In der Praxis ist „Schnelltest“ mit „Point of Care“-Test (POCT) gleichzusetzen. Der Dimertest ist in der GOÄ nur im Abschnitt M III (Speziallabor) unter den Nrn. 3937 (Dimertest qualitativ) und 3938 (Dimertest quantitativ) angeführt. Dies sind keine „Schnelltests“, sondern die „nasschemischen“ Untersuchungsverfahren mit den Analysegeräten des Labors.

Kriterien der Analogabrechnung

Für die Abrechnung der in der Praxis durchgeführten Schnelltests muss man somit eine Zuordnung zu vorhandenen GOÄ-Ziffern vornehmen – eine Analogabrechnung. Bei der Analogabrechnung ist der § 6 Abs. 2 der GOÄ zu beachten. Dieser fordert eine „gleichwertige“ Analogabrechnung. Als Kriterien zur Findung der analog heranzuziehenden GOÄ-Ziffern nennt der Paragraph „Art, Kosten- und Zeitaufwand“. Da bei der Analogabrechnung ein Honorar resultieren muss, das der Leistung angemessen ist, kann eines der Kriterien gegenüber den anderen vorrangig sein. Bei Laborleistungen sind dies insbesondere die Kosten für die Untersuchung. Wenn eine in der GOÄ angeführte Untersuchung zu einem Honorar führt, das kaum die Testkosten deckt, wäre die Analogabrechnung damit nicht „gleichwertig“. Kosten plus Zeitaufwand plus Art der Durchführung der Untersuchung zu berücksichtigen, kann zu einem angemessenen Analogabgriff führen, der in der „Art“ der durchgeführten Leistung sehr verschiedenartig ist. Aus diesem Grund sind bei Analogabrechnung der D-Dimer-Schnelltests auch Analogabrechnungen zu empfehlen, über deren

„Art“ man stützen kann, und so verursacht die Durchführung als Kassettentest oder als Test mittels POCT-tauglicher Geräte unterschiedliche Analogabgriffe.



FOTO: BENJAMINOLTE – FOTOLIA.COM

GOÄ-Ratgeber zur Abrechnung lässt Fragen offen

Für den apparativ-quantitativen D-Dimer-Schnelltest empfiehlt die Bundesärztekammer (BÄK) im GOÄ-Ratgeber des Deutschen Ärzteblattes vom 18.04.2014 die Analogabrechnung mit der Nr. 3741 GOÄ (CRP, 1,15-fach 13,41 €). Die bisher durchaus gängige Abrechnung mit der Nr. 3938 GOÄ (Dimertest, quantitativ, 1,15-fach 24,13 €) könnte dadurch „unter Druck geraten“. Als Begründung wird die Vergleichbarkeit mit der Nr. A 3732 des Analogverzeichnisses der BÄK (Trop-T-Schnelltest) angeführt, insbesondere die der Kosten für die Teststreifen. Soweit erkennbar, ist die A 3732 des BÄK-Analogverzeichnisses auf den qualitativen Test in der Praxis abgestellt (z.B. Anführung im GOÄ-Kommentar des Deutschen Ärzteverlages zu A 3732). Für die quantitative (!) Bestimmung wird dort auf die Analogabrechnung mit der Nr. 4291 GOÄ (Antikörper mittels Ligandenassay, 1,15-fach 23,46 €) hingewiesen – nahe der o.a. Analogabrechnung mit Nr. 3938 GOÄ. Hätte man hier also nicht auch auf die Nr. 4291 oder 3938 GOÄ abstellen sollen?

Andererseits ist bei Analogabgriff eine unterschiedliche Bewertung zwischen den aufwendigeren Methoden des Labors und den POCT-Verfahren gerechtfertigt. Ob aber ein Unterschied von lediglich 1,34 € dem gegenüber der qualitativen Bestimmung (s. nachfolgend) aufwendigeren Analyseverfahren angemessen ist, ist eine andere Frage. Gegebenenfalls sollten betroffene ärztliche Verbände dazu Stellung nehmen und das mit der BÄK klären.

Bei Durchführung als visuell-qualitativen Test (mittels Testkassette) empfiehlt die BÄK die Analogabrechnung mit der Nr. 3937 GOÄ (Dimertest, qualitativ, 1,15-fach 12,07 €). Dies ist eine auch bisher gängige Abrechnung.

Fazit

- Nach der GOÄ müssen D-Dimer-Schnelltests analog abgerechnet werden.
- Die BÄK empfiehlt für die Analogabrechnung des apparativ-quantitativen Tests die Nr. 3741 analog.
- Für die Abrechnung des qualitativen Tests (Kassettentest) wird die Nr. 3937 analog empfohlen.
- Die Zuordnung des quantitativen Tests zu Nr. 3741 wirft Fragen auf, insbesondere die nach den „richtigen“ Relationen der Empfehlungen.